



# Arbeitssicherheit

Eine Handreichung von Gerd Schlegel

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL · Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG  
Düsselberger Straße 23 · 42781 Haan-Gruiten

**Europa-Nr.: 61412L**

**Autor:**

Gerd Schlegel, Diplom-Sicherheitsing. (FH)

**Bildquellen:**

01-1: Verlag Europa-Lehrmittel

14-1, 15-1 bis 15-4, alle Bilder S. 16. Beuth Verlag, Berlin

17-1: Verrone@stock.adobe.com

17-2: Gerhard Schlegel

1. Auflage 2021

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-6141-2

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2021 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

[www.europa-lehrmittel.de](http://www.europa-lehrmittel.de)

Umschlagbild: nmann77@stock.adobe.com

Umschlag: Verlag Europa-Lehrmittel, 42781, Haan Gruiten

Satz: Verlag Europa-Lehrmittel, 42781 Haan-Gruiten

## **Vorwort**

Themen aus dem Bereich der Arbeitssicherheit begegnen uns täglich am Arbeitsplatz, ohne dass wir diese immer wahrnehmen. In Ausbildung und Beruf ist ein Basiswissen zu den Aufgaben des Betriebsarztes, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Berufsgenossenschaften unerlässlich für ein umfassendes Verständnis der Arbeitssicherheit.

Welche Rechte und Pflichten habe ich als Mitarbeiter? Welche Rechte und Pflichten habe ich als Meister mit Führungsverantwortung oder als Inhaber einer Firma oder eines Meisterbetriebes?

Wann brauche ich eine Gefährdungsbeurteilung, einen ausgebildeten Ersthelfer oder einen Sicherheitsbeauftragten? Wer unterstützt mich bei diesen Fragen?

Mit dieser kleinen Handreichung fassen wir die wichtigsten Themen der Arbeitssicherheit in kompakter Form zusammen und ergänzen damit die in zahlreichen Lehrbüchern unseres Verlages enthaltenen Inhalte zum Thema.

Um auf Änderungen in Gesetzen und Verordnungen schnell reagieren zu können, bieten wir diese Handreichung ausschließlich in digitaler Form an.

Haan, im Herbst 2021

## **Abkürzungsverzeichnis**

<b>ArbMedVV</b>	Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge
<b>ArbSchG</b>	Arbeitsschutzgesetz
<b>ArbStättV</b>	Arbeitsstättenverordnung
<b>ASA</b>	Arbeitsschutzausschuss
<b>ASiG</b>	Arbeitssicherheitsgesetz
<b>ASR</b>	Technische Regeln für Arbeitsstätten
<b>BetrSichV</b>	Betriebssicherheitsverordnung
<b>BG</b>	Berufsgenossenschaft(en)
<b>ChemG</b>	Chemikaliengesetz
<b>DIN</b>	Deutsches Institut für Normung
<b>DGUV</b>	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
<b>GefStoffV</b>	Gefahrstoffverordnung
<b>JArbSchG</b>	Jugendarbeitsschutzgesetz
<b>LASI</b>	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
<b>MuSchG</b>	Mutterschutzgesetz
<b>PSA</b>	Persönliche Schutzausrüstung
<b>PSAgA</b>	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
<b>RAB</b>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
<b>Sifa</b>	Fachkraft für Arbeitssicherheit
<b>SiGeKo</b>	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
<b>TRBA</b>	Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe
<b>TRBS</b>	Technische Regeln für Betriebssicherheit
<b>TRGS</b>	Technische Regeln für Gefahrstoffe
<b>VDI</b>	Verein Deutscher Ingenieure
<b>SGB IX</b>	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch

## **Inhaltsübersicht**

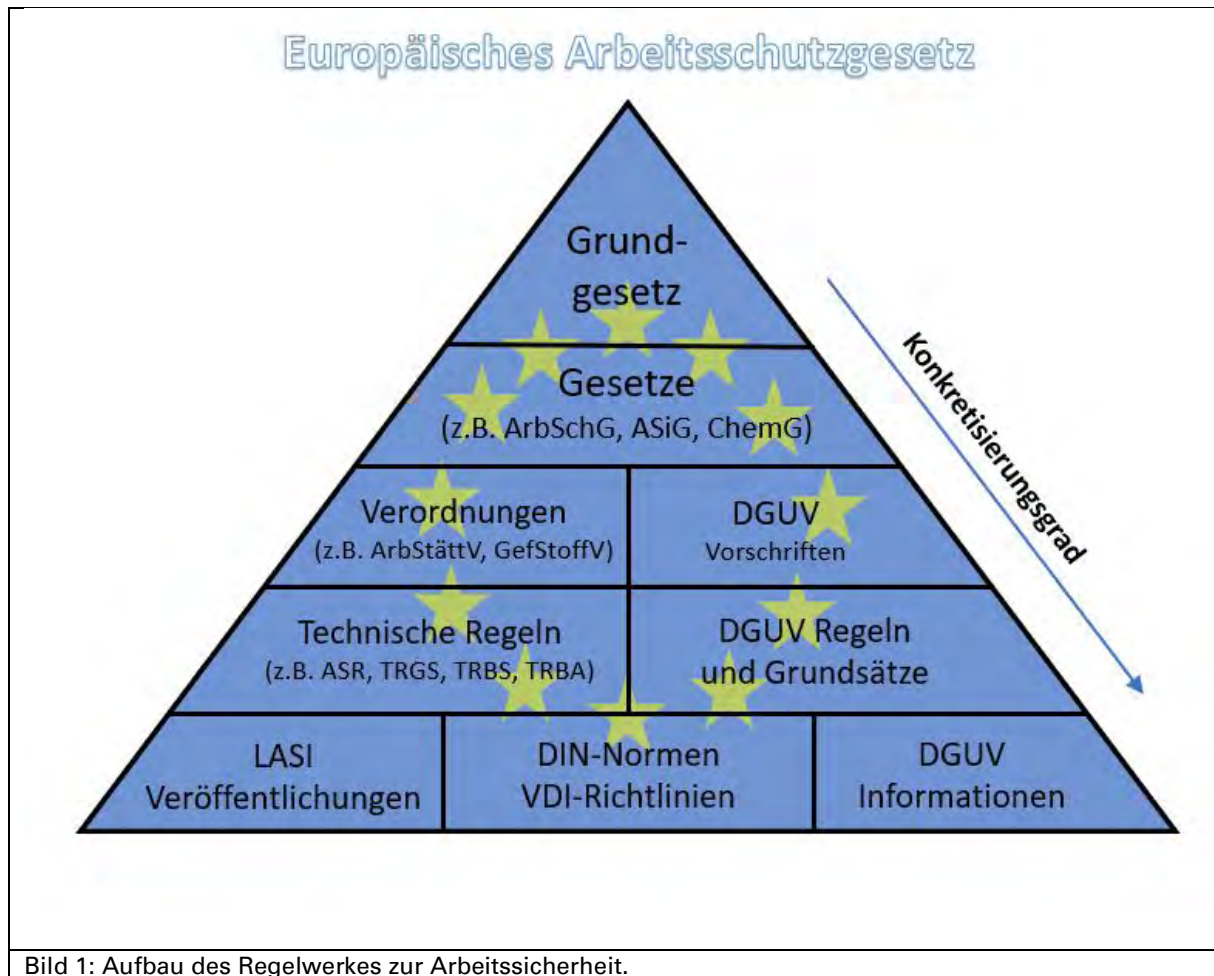
Vorwort	S. 3
Abkürzungsverzeichnis	S. 4
Allgemeine Grundlagen	S. 6
Aushangpflichtige Gesetze	S. 7
Aufgaben der Berufsgenossenschaften	S. 8
Rechte und Pflichten der Beschäftigten	S. 8
Unterweisungen	S. 9
Arbeitsmedizinische Vorsorge/Untersuchung	S. 10
Gefährdungsbeurteilung	S. 11
Sicherheitsbeauftragten/Ersthelfer/ASA	S. 12
Aufgaben des Betriebsarztes und der Sifa	S. 12
BEM (Betriebliches Eingliederungsmanagement)	S. 14
CE-Kennzeichen	S. 14
Sicherheitszeichen	S. 14
Gefahrstoff- und Gefahrgutkennzeichen	S. 16
Sicherheitsdatenblatt und Gefahrstoffkataster	S. 17
Betriebsanweisungen	S. 17
Baustellen – SiGeKo	S. 18
Maßnahmenhierarchie	S. 18
Schlussbemerkung	S. 19

## Allgemeine Grundlagen

Die staatlichen Gesetze und Vorschriften der Berufsgenossenschaften zur sicheren Gestaltung der Arbeit basieren auf Artikel 2 des Grundgesetzes "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit."

Während früher die Arbeitssicherheit überwiegend die Verhütung von Unfällen zum Ziel hatte, versteht man jetzt auch die Gesunderhaltung der Beschäftigten darunter.

## Aufbau des Systems



Der Konkretisierungsgrad nimmt in der Pyramide von oben nach unten zu. Hierzu ein Beispiel:

Während das Grundgesetz lediglich vom Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit spricht, wird das Arbeitsschutzgesetz deutlicher. § 10 sagt zum Thema Erste Hilfe: „Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Anzahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe....erforderlich sind.“ Welcher Verbandkasten, oder wieviel Ersthelfer nun für den Betrieb benötigt werden, findet man in der DGUV Vorschrift 1 und der ASR A4.3.

Die technischen Regeln bilden oft die Grundlage des in § 4 Arbeitsschutzgesetz genannten Stand der Technik, der zu berücksichtigen ist.

**Arbeitssicherheit dient der Unfallverhütung  
und  
der Gesunderhaltung der Beschäftigten**

### Aushangpflichtige Gesetze

Der Gesetzgeber gibt bei einigen Gesetzen vor, dass diese für Mitarbeiter jederzeit zugänglich sein müssen. Dies kann elektronisch oder in Papierform erfolgen.

Dazu zählen u.a. das Mutterschutz-, das Jugendarbeitsschutz-, das Arbeitszeitgesetz. Für den Betrieb notwendige Vorschriften, Regeln und Informationen der Berufsgenossenschaft (BG) sind ebenfalls vor Ort nötig. Gesetze, Verordnungen und Technische Regeln, sowie Schriften der BG gibt es kostenlos im Netz.

<b>Gesetz/Vorschrift</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	<b>Gesetz/Vorschrift</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	Basispflichten des Arbeitgebers und der Beschäftigten	Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	Beschreibt ausführlich die Aufgaben des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit
DGUV Vorschrift 1	Konkretisiert in vielen Bereichen das ArbSchG	DGUV Vorschrift 2	Diese Vorschrift enthält für die jeweiligen Branchen spezifische Aufgabenfelder und beschreibt weiter verschiedene Modelle der Sicherheitstechnischen Betreuung.

Tabelle 1: Die wichtigsten allgemeinen Basisvorschriften zur Arbeitssicherheit

Das Arbeitsschutzgesetz entspricht in vielen Punkten der DGUV Vorschrift 1 und regelt Pflichten der Arbeitgeber und der Beschäftigten. Letztere aber ist kompakt die Grundlage der Arbeitssicherheit und in Teilen sehr konkret.

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) regelt die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die DGUV Vorschrift 2 ist für jede Berufsgenossenschaft speziell zugeschnitten. Daher ist die Vorschrift SEINER BG zu verwenden.

**Aushangpflichtige Gesetze  
und  
relevante Vorschriften der BG  
müssen vor Ort verfügbar sein**

## Aufgaben der Berufsgenossenschaften

Derzeit gibt es in Deutschland 9 BGs. Ferner 24 Unfallkassen der öffentlichen Hand. Der Dachverband ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV).

Die BG ist eine Versicherung des Unternehmers, der diese auch allein bezahlt. Als Versicherten ist ihnen gesetzlich die bestmögliche Versorgung garantiert, solange sie einen arbeitsbedingten Unfall oder eine arbeitsbedingte Erkrankung erleiden!

<b>Prävention</b>	<b>Rehabilitation</b>	<b>Entschädigung</b>
Schulung der Beschäftigten und Unternehmer	volle Übernahme der Behandlungs- und Rehakosten	Unfallrente
Aus- und Weiterbildung der Sicherheitsbeauftragten und Sicherheitsfachkräften	bestmögliche medizinische Versorgung	Ersatz des Verdienstausfalls bei Erwerbsunfähigkeit bis zur Rente
Beratungen vor Ort bei Bedarf	Sie übernimmt die Kosten einer Umschulung	
Kostenübernahme der Ersthelferausbildung		

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) beschäftigt sich grundlegend mit der gesetzlichen Unfallversicherung:

- wer versichert ist, oder sich versichern kann (§§ 2 bis 6)
- die Aufgaben der Berufsgenossenschaften (ab § 14)
- die gesetzliche Grundlage für die **Gültigkeit der** von einer **BG** erlassenen **Vorschriften** (§ 15)
- definiert, was ein **Arbeits-** und ein **Wegeunfall** ist (§ 8)
- definiert, was eine **Berufskrankheit** ist (§ 9)
- beschreibt die Aufgaben und die Ausbildung von **Sicherheitsbeauftragten** (§§ 22 und 23)

## Rechte und Pflichten der Beschäftigten

Beschäftigte dürfen Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes machen. Beschäftigte dürfen Anweisungen, die sich gegen die Sicherheit und Gesundheit richten, nicht befolgen. Festgestellte Mängel dürfen auch dem Sicherheitsbeauftragten, dem Betriebsarzt oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit gemeldet werden.

Zu den **Pflichten** gehören viele scheinbar selbstverständliche Dinge:



Beschäftigte dürfen Schutzeinrichtungen nicht außer Kraft setzen.  
Beschäftigte müssen Weisungen zur Verhütung von Unfällen und Erkrankungen befolgen. Dazu gehört insbesondere das Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Beschäftigte dürfen sich nicht durch Alkohol und Drogen in einen Zustand versetzen, der für sich selbst oder für andere eine Gefährdung darstellen kann. Auch bei der Einnahme von Medikamenten muss darauf geachtet werden!

Festgestellte Gefahren sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

Zu den besonderen Unterstützungspflichten gehört es beispielsweise, sich bei Bedarf zum Sicherheitsbeauftragten, oder zum Ersthelfer ausbilden zu lassen.

Alle genannten Punkte sind auch Unterweisungsthemen!

Diese allgemeinen, grundlegenden Punkte der Arbeitssicherheit sollten grundsätzlich geschult werden!

Die Betreuung durch einen Betriebsarzt und/oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit muss jedem Beschäftigten bekannt sein. Weiteres siehe unter Unterweisungen!

## **Unterweisungen**

Unterweisung der Beschäftigten ist immer nötig – auch für im Betrieb beschäftigte Leiharbeiter!

Am ersten Tag der Beschäftigung, danach mindestens jährlich sind sicherheitstechnische Unterweisungen vorgesehen. Diese sind zu dokumentieren, d.h. Teilnehmer und Unterweiser bestätigen die Unterweisung.

### **Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sind nach § 29 Jugendarbeitsschutzgesetz halbjährliche Unterweisungen vorgeschrieben!**

Es gibt eine Reihe direkt vorgeschriebener Unterweisungsthemen z.B.:

- Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe sind jährlich zu unterweisen.
- über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz sind *alle* Beschäftigten zu informieren.
- die Anwendung von PSA gegen bleibenden Gesundheitsschaden (z.B. Gehörschutz) oder gar gegen tödliche Gefahren (PSAG – Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz) sind durch praktische Übungen zu vermitteln.
- grundlegende Maßnahmen der Brandbekämpfung, der Einleitung von Rettungsmaßnahmen (Rettungskette) und für den Arbeitsplatz relevante Unfallverhütungsvorschriften sind ebenfalls jährlich zu unterweisen.

Unterweisungsthemen können sich ferner aus Unfällen, aus Fragen von Beschäftigten, aus neuen Vorschriften und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen ergeben.

Alle unter **Rechte und Pflichten der Beschäftigten** genannten Punkte gehören ebenso dazu.

## **Unterstützung erhält der Unternehmer durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt.**

Neuen Mitarbeitern zeigen sie im Rahmen einer Betriebs- oder Arbeitsplatzbegehung u.a. wo sich der Verbandkasten, der Feuerlöscher und der Sammelplatz befinden.

**Dokumentieren Sie eine durchgeführte Unterweisung mit:**

**Datum, Uhrzeit, Unterweiser, Stichworte zu den behandelten Themen und die Namen der unterwiesenen Personen (mit Unterschrift!)**

**Tipp:** lieber 2 Mal im Jahr 30 Minuten unterweisen, als 1 Mal 2 Stunden am Stück!

## **Arbeitsmedizinische Vorsorge/Untersuchung**

Bei bestimmten Tätigkeiten, bei denen eine gesundheitliche Gefährdung nicht auszuschließen ist, ist der Unternehmer verpflichtet, den betroffenen Beschäftigten eine Angebotsvorsorge anzubieten, bzw. eine Pflichtvorsorge durchführen zu lassen.

Eine **Angebotsvorsorge** gibt es z.B. für reine Bildschirmarbeitsplätze, bei Belastung der Haut durch Feuchtarbeit von 2 Stunden täglich, oder in Bereichen ab einem Lärmpegel von 80 db(A), selbst wenn Gehörschutz getragen wird! Dieses Angebot muss persönlich und schriftlich erfolgen, kann aber vom Beschäftigten ignoriert werden, d.h. er kann wählen, ob er dieses Angebot wahrnimmt oder auch nicht. Ein Musterschreiben finden Sie unter der folgenden Adresse:

[Homepage - Musteranschreiben Angebotsvorsorge - BGW-online](#)

Eine **Pflichtvorsorge** muss bei bestimmten Tätigkeiten durchgeführt werden. Im Lärmbereich bei einem Lärmpegel von 85 dB(A) oder höher und bei Hautbelastung durch Feuchtarbeit von mehr als 4 Stunden am Tag (vergleiche Angebotsvorsorge). Dann ist der Beschäftigte verpflichtet, die Pflichtvorsorge wahrzunehmen. Ein Musterschreiben hierzu finden Sie unter:

[Homepage - Musteranschreiben Pflichtvorsorge - BGW-online](#)

## **Jugendliche unter 18 Jahren:**

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gibt zusätzliche Vorgaben zum Schutz jugendlicher Beschäftigter.

Einzelheiten zu Erstuntersuchung und Nachuntersuchungen sind ab § 32 des JArbSchG zu finden.

## **Gefährdungsbeurteilung**

Eine Gefährdungsbeurteilung muss ab einem Mitarbeiter schriftlich vorliegen. Alle verschiedenen Bereiche müssen beurteilt werden (z.B. Büro und Werkstatt).

Gefordert wird die Beurteilung u.a. nach

- § 5 ArbSchG
- § 3 DGUV V1
- § 28a JArbSchG

Es werden dabei stets die Arbeitsbedingungen beurteilt, die natürlich an jedem Arbeitsplatz unterschiedlich sind. Man unterscheidet eine Reihe von Gefährdungsfaktoren, z.B.

- chemische, biologische und physikalische Faktoren
- elektrische Gefährdungen
- psychische Belastungen
- Ergonomie
- Brandgefährdung und eine Reihe weiterer

Alle diese Faktoren werden nochmals unterteilt. So können physikalische Faktoren z.B. Lärm sein, aber auch Gefährdung durch Radioaktivität oder Laserstrahlung. Die Berufsgenossenschaften stellen hier jeweils etwas anders aufgebaute Systeme bereit. Die grundlegende Einteilung aber ist dieselbe.

Eine besondere Art der Gefährdungsbeurteilung fordert § 10 des **MuSchG**. Auch diese Beurteilung muss stets vorhanden sein, nicht erst im Falle einer Schwangerschaft!

Unterstützung bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung erhalten Sie durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt.

**Die Gefährdungsbeurteilung muss bereits ab einem Beschäftigten schriftlich vorliegen.**

**Das gilt auch für die gesonderte Gefährdungsbeurteilung nach dem MuSchG.**

## Sicherheitsbeauftragte/Ersthelfer/ASA

Bereits ab 2 anwesenden Versicherten muss ein Ersthelfer anwesend sein.

Ab dauerhaft 20 Beschäftigten sind zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitssicherheit vorgeschrieben. Zum einen muss ein Sicherheitsbeauftragter ausgebildet werden, zum anderen ist ein Arbeitssicherheitsausschuss zu bilden.

Nachfolgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick:

<b>Sicherheitsbeauftragten</b>	unterstützen den Arbeitgeber bei der Durchführung von Maßnahmen zur Unfallverhütung. Haben keine Weisungsbefugnis und tragen keine Verantwortung	wenn dauerhaft mehr als 20 Beschäftigte vorhanden sind
<b>Ersthelfer</b>		ab 2 anwesenden Versicherten
<b>ASA (Arbeitssicherheitsausschuss)</b>	tagt jedes Quartal mind. Einmal; Mitglieder: 2 Betriebsräte, Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft, Sicherheitsbeauftragter, Schwerbehindertenvertreter, Arbeitgeber	wenn dauerhaft mehr als 20 Beschäftigte vorhanden sind

Die Kosten für die Ausbildung des Ersthelfers trägt die BG.

### **Aufgaben des Betriebsarztes (BA) und der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)**

Beide Professionen beraten und unterstützen den Unternehmer in allen Belangen der Arbeitssicherheit. Diese sollten jeweils *vor* einer Änderung der Arbeitsbedingungen (z.B. Anschaffung von Maschinen, Umbau einer Produktionshalle, Nutzung neuer Gefahrstoffe usw.) eingebunden werden, um effektiv beraten zu können.

Allerdings gibt es hierbei Grenzen. Für eine Reihe von Fragestellungen benötigt der Unternehmer speziell ausgebildete Personen. So gibt es unter anderem:

- Gefahrgutbeauftragte
- Laserschutzbeauftragte
- Brandschutzbeauftragte
- Immissionsschutzbeauftragte

Die sachgerechte Prüfung von Arbeitsmitteln (z.B. Schwerlastregale, elektrische Geräte) darf nur von besonders geschulten Personen durchgeführt werden und hat primär nichts mit den Aufgaben einer Sifa zu tun.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Aufgabenfelder beider Berater.

Tabelle 4: Aufgaben des Betriebsarztes und der Sifa	
Betriebsarzt	Sifa
Beratung bei Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen, sozialen und sanitären Einrichtungen	
Beratung hinsichtlich Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen	
Beratung bei der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln	
Arbeitspsychologische, ergonomische und hygienische Fragestellungen betrachten	Gestaltung der Arbeitsplätze, der Arbeitsmittel und der Ergonomie prüfen
Organisation der Ersten Hilfe	
Arbeitsplatzwechsel, Wiedereingliederung Behinderter	
Beurteilung der Arbeitsbedingungen	
Arbeitsmedizinische Untersuchungen durchführen	Betriebsanlagen und technischen Arbeitsmittel vor Einsatz prüfen
Durchführung von Begehungen	
Auf die Benutzung von Körperschutzmitteln achten	
Ursachen für arbeitsbedingte Erkrankungen untersuchen	Ursachen für Arbeitsunfälle untersuchen
Hinwirken auf sicheres Verhalten aller Beschäftigten; diese über Gefahren aufklären und hinsichtlich getroffener Maßnahmen schulen	
Bei der Einsatzplanung und Schulung der Ersthelfer mitwirken	Bei der Einsatzplanung und Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitwirken
Beratung des Betriebsrates hinsichtlich Fragen der Arbeitssicherheit	
Teilnahme an Sitzungen des Arbeitssicherheitsausschusses	

Eine Sifa und der Betriebsarzt müssen, um sinnvoll beraten zu können, stets VOR einer Änderung der Arbeitsbedingungen eingebunden werden. Egal, ob es um die Anschaffung von Schutzausrüstung, oder den Neubau einer Produktionsstätte geht.

Weitere Details und möglicher Aufgabenfelder enthält die DGUV Vorschrift 2 unter "Grundbetreuung" und "Betriebsspezifischer Teil der Betreuung"

Jeder Betrieb muss sicherheitstechnisch betreut werden. In der DGUV Vorschrift 2 werden verschiedene Betreuungsmodelle in den Anlagen 1 bis 3 genannt.

Betriebsärzte sind mitunter schwer zu finden. Hier 2 Quellen, die die Suche erleichtern:

<https://bsafb.de/>

[https://www.vdbw.de/arbeits-und-betriebsmedizin/fuer-unternehmen/betriebsarzt-suche/?no\\_cache=1](https://www.vdbw.de/arbeits-und-betriebsmedizin/fuer-unternehmen/betriebsarzt-suche/?no_cache=1)

Qualifizierte Fachkräfte für Arbeitssicherheit findet man u.a. hier:

[GQA Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH / gqa.de](http://GQA_Gesellschaft_fuer_Qualitaet_im_Arbeitsschutz_mBH/_gqa.de)

### **BEM (Betriebliches Eingliederungsmanagement)**

Nach wiederholter oder andauernder Erkrankung mit Ausfallzeiten von mehr als sechs Wochen innerhalb eines Jahres muss der Arbeitgeber Unterstützungsmaßnahmen zur Überwindung der Arbeitsunfähigkeit anbieten. Der Beschäftigte kann dieses Angebot ablehnen. Es ist eine wichtige Aufgabe für einen Betriebsarzt, der unbedingt einzubinden ist.

Grundlage ist das SGB IX, § 167 (2)

### **CE-Kennzeichen**

Das CE Kennzeichen soll anzeigen, dass sich der Hersteller an alle Regeln und Normen gehalten hat, um eine Maschine sicher herzustellen. Dieses Kennzeichen bringt der Inverkehrbringer selbst an.

In einem Gerichtsurteil hieß es daher sinngemäß: Das CE-Kennzeichen ist eine reine Selbstbehauptung des Herstellers und ist keine Garantie für Sicherheit.

In der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3) wird folgerichtig gesagt, dass das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung nicht von der Pflicht der Gefährdungsbeurteilung entbindet.

Es empfiehlt sich, nach Möglichkeit, eine Maschine oder ein Gerät zu erwerben, das GS-geprüft(oder mit dem VDE Kennzeichen versehen) ist. Hierbei wird das gute Stück von unabhängigen Prüfern auf Sicherheit gecheckt.

### **Sicherheitszeichen**

Es gibt 5 Arten von Sicherheitskennzeichen, die jedem Beschäftigten bekannt sein sollten (Unterweisungsthema!)





Standort  
Feuerlöscher



Löschschlauch



Brandmelder

Bild 1: Brandschutzzeichen



Gehörschutz  
benutzen



Augenschutz  
benutzen



Kopfschutz  
benutzen

Bild 2: Gebotszeichen



Heiße  
Oberfläche



Elektrische  
Spannung



Flurförderzeuge

Bild 3: Warnzeichen



Zutritt für  
Unbefugte  
verboten



Essen und  
Trinken  
verboten



Betret  
der Fläche  
verboten

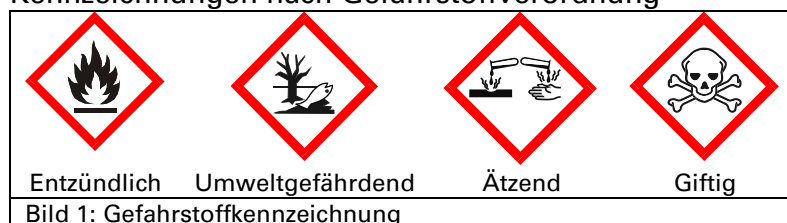
Bild 4: Verbotzeichen

Die Art dieser Zeichen sollten jedem Beschäftigten sofort ins Auge fallen. Viele Arbeiten aber in Bereichen, in denen diese Schilder Standard sind – hier gehören vertiefte Hinweise zur unentbehrlichen Pflichtschulung!

## Gefahrstoff- und Gefahrgutkennzeichen

Gefahrstoffe sind nach gesetzlichen Vorgaben als solche kenntlich zu machen. Es gibt jeweils 9 Symbole nach Gefahrstoff- und nach Gefahrgutverordnung.

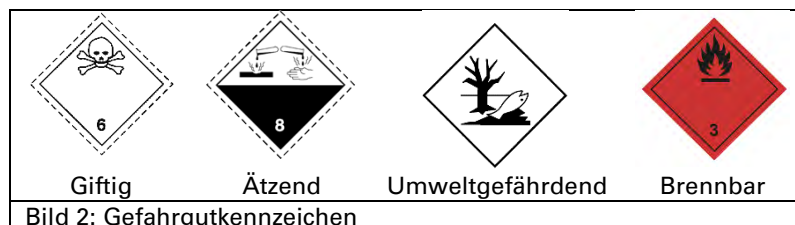
### Kennzeichnungen nach Gefahrstoffverordnung



Die Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung richten sich an den Anwender der Gefahrstoffe und signalisieren der hauptsächlichen Gefährdung. Diese sind dann den sogenannten H-Sätzen zu entnehmen, die entweder auf dem Gebinde selbst, oder im Sicherheitsdatenblatt zu finden sind. H steht für das englische Wort „hazard“ und bedeutet soviel wie Gefährdung.

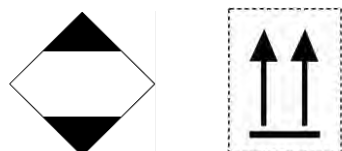
Die Kennzeichnung nach Gefahrgutverordnung gelten für den Transport von Gefahrgütern auf

Straße, Schiene, Flugzeug und der Schifffahrt. Hier stehen die Gefahren für die Einsatzkräfte nach Unfällen und der Umwelt bei Unfällen im Vordergrund. Von daher weichen die Kennzeichnungen von denen nach Gefahrstoffverordnung oft ab. Die nachfolgenden sind aber praktisch identisch mit den Beispielen oben:



Übrigens: nicht alle Gefahrgüter sind auch Gefahrstoffe! Unter Gefahrgut fallen auch Gegenstände wie Lithiumionenbatterien oder funktionsfähige Airbags!

An folgenden Zeichen z.B. auf einem Karton kann sofort erkannt werden, dass es sich bei dem Inhalt um Gefahrgut handelt:



Haben Sie ein Gebinde vor sich, dass eine UN – Nummer trägt (z.B. UN 1133), dann handelt es sich ebenfalls um ein Gefahrgut. Siehe Beispiel unten.

Da Gefahrstoffe natürlich irgendwie zu dem Anwender gelangen müssen, und die Kennzeichnung auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhen, so sind oft beide Kennzeichnungen auf der Verpackung zu sehen.



Hier zwei Beispiele:



Der Kanister links zeigt Gefahrstoffsymbole und ein Gefahrgutsymbol. Das Gefahrgutsymbol zeigt an, dass der Inhalt giftig ist. Die Gefahrstoffsymbole weisen auf verschiedene Gesundheitsgefährdungen hin. Die konkrete Gefahr geht allein durch die Symbole nicht hervor!

Das Gebinde rechts zeigt allein durch die Aufschrift UN1133, dass es sich um ein Gefahrgut handelt.

An beiden Beispielen ist zu erkennen, dass die Kennzeichnungen nicht völlig übereinstimmen, was durch deren Zweck in den zugrundeliegenden Vorschriften begründet ist.

### **Sicherheitsdatenblatt und Gefahrstoffkataster**

Für praktisch alle Gefahrstoffe und für alle Stoffe, die dem Gefahrgutrecht unterliegen, muss der Hersteller und/oder Vertreiber ein Sicherheitsdatenblatt **kostenlos** zur Verfügung stellen.

Dabei handelt es sich um ein genormtes Dokument mit 16 Kapiteln mit zahlreichen Informationen zur Handhabung, Inhaltsstoffen, Gefahren, technischen Daten (soweit verfügbar oder relevant).

Da sich Inhaltstoffe bei Produkten ändern können, oder Chemikalien nach neueren Erkenntnissen bewertet werden, so muss das vorhandene Sicherheitsdatenblatt regelmäßig auf Aktualität überprüft werden.

Gefahrstoffe müssen ferner in eine Liste aufgenommen werden, in der u.a. die Menge, die Gefährdungen (siehe Gefahrstoffkennzeichnung) und der Lagerort eingetragen werden müssen.

Dieses nennt man Gefahrstoffkataster oder auch Gefahrstoffverzeichnis.

Eine Vorlage findet man z.B. unter:

[Homepage - Gefahrstoffverzeichnis - BGW-online](#)

### **Betriebsanweisungen**

Betriebsanweisungen sind schriftliche Arbeitsanweisungen an die Beschäftigten. So müssen – auf Basis des Sicherheitsdatenblattes und dem tatsächlichen Umgang mit einem Gefahrstoff – Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung erstellt werden. Diese sind jährlich zu unterweisen (siehe Unterweisung).

Betriebsanweisungen nach Betriebssicherheitsverordnung müssen für Arbeitsmittel (Maschinen und Geräte) erstellt werden. Diese sind ebenfalls regelmäßig zu unterweisen.

Es gibt für die gängigen Arbeitsmittel (z.B. Ständerbohrmaschine, Drehbank, Flex) kostenlose Vorlagen diverser BG's. Diese sollten aber keinesfalls einfach heruntergeladen und ausgehängt werden! Schauen Sie immer kritisch über den Inhalt und achten Sie darauf, dass Schutzmaßnahmen genannt werden, die Sie auch tatsächlich umsetzen. Denn um nichts anderes geht es hier: Sie beschreiben kurz die von dem Gefahrstoff oder der Maschine ausgehenden Gefahren – und nennen die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen!

Eine Betriebsanweisung hat bindenden Charakter und kann – bei Nichteinhaltung durch einen Beschäftigten – arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen!

### **Baustellen – SiGeKo**

Auf Baustellen gelten zusätzlich die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB).

So sind auf größeren Baustellen, wenn mehrere Gewerke gleichzeitig oder hintereinander tätig sind, oder ab einer bestimmten Anzahl gleichzeitig anwesender Personen, regelmäßig Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren zu bestellen.

Diese kümmern sich nicht primär um die Arbeitssicherheit einzelner Gewerke, sondern sie schauen auf die gegenseitige Gefährdung, wenn mehrere Gewerke gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle tätig sind.

### **Maßnahmenhierarchie**

Wird eine Gefährdung erkannt, so ist der Unternehmer verpflichtet, zum Schutz seiner Beschäftigten Maßnahmen zu ergreifen.

Die generelle Reihenfolge von Schutzmaßnahmen ist durch § 4 ArbSchG festgelegt. Dort steht an erster Stelle: Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen. Um zu verdeutlichen, was dies bedeutet, folgt hier ein Beispiel:

Ein Reinigungsmittel ist stark ätzend und wird deshalb durch warmes Wasser ersetzt. Folge: Sie brauchen kein Sicherheitsdatenblatt, keinen Eintrag in das Gefahrstoffkataster, keine Betriebsanweisung, keine persönliche Schutzausrüstung (PSA) und keine Unterweisung.

Vermutlich denken sie jetzt: gut, aber mit Wasser allein wird nichts sauber! Und sehr wahrscheinlich haben sie Recht! Dann merken sie jetzt auch, wo die Grenzen dieser Vorschrift sind! Aber: sie verwenden künftig einen Reiniger, der weniger ätzend ist. Sie folgen dadurch weiter der Aufforderung, die Gefahr an der Quelle zu bekämpfen, weil die Gefährdung geringer geworden ist.

Derselbe Grundsatz gilt auch z.B. für den Kauf lärmgeminderter Maschinen!

Und was das Beispiel mit dem ätzenden Reiniger angeht, so ist diese Forderung (Prüfung, ob es weniger gefährliche Chemikalien für denselben Zweck gibt) eine direkte Forderung aus § 6 (4) der Gefahrstoffverordnung – dort als Substitution bezeichnet.

Technische Maßnahmen (z.B. Dosiereinrichtungen) sind ebenfalls geeignete Maßnahmen, die es zu prüfen gilt. Am Ende erst steht die PSA und Unterweisung – diese werden als nachrangig Maßnahmen bezeichnet.

**Reihenfolge der Maßnahmen gegen Gefährdungen:**

**S – Substitution (z.B. weniger giftige Chemikalie, leisere Maschine)**

**T – Technische Maßnahmen (z.B. Dosiereinrichtung, Lichtschranke)**

**O – Organisatorische Maßnahmen (z.B. Aufenthaltsbeschränkung)**

**P – Personenbezogene Maßnahmen (z.B. PSA, Unterweisung)**

## **Schlussbemerkungen**

Der Unternehmer trägt praktisch allein die Verantwortung für seine Mitarbeiter, was die Sicherheit und den Gesundheitsschutz angeht.

Aufgaben können Sie an Führungskräfte delegieren, müssen dann aber prüfen, ob diese ihren Aufgaben nachkommen.

Machen Sie sich mit der DGUV Vorschrift 1 vertraut. Diese ist recht übersichtlich und enthält eine Reihe wesentlicher Basisvorschriften – Rechte und Pflichten der Beschäftigten und der Unternehmer.

Machen Sie sich mit den Grundprinzipien der Arbeitssicherheit vertraut. Die angeführten Beispiele sollten aufzeigen, dass die Systeme stets dieselben sind. So brauchen Sie nicht in jeder Vorschrift die Paragraphen zu kennen, die eine Gefährdungsbeurteilung fordern, es genügt zu wissen, dass sie eine solche brauchen!

Nutzen Sie aktiv die Unterstützung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, deren Aufgabe es ist, sie in allen Fragen der Arbeitssicherheit zu beraten!

Ich hoffe, ich konnte ihnen mit dieser Publikation einen wesentlichen Überblick über wichtige Eckpunkte der Arbeitssicherheit verschaffen!